

**Gemeinde
Oberdischingen
Alb-Donau-Kreis**

**Räum- und Streuplan
der Gemeinde
Oberdischingen**

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Oberdischingen ist gem. § 41 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG) verpflichtet, die im Winter durch Schneefall und Glätte auftretenden Verkehrsgefährdungen auf Fahrbahnen und Gehwegen **innerhalb der geschlossenen Ortschaft** im Rahmen ihrer finanziellen und sachlichen Leistungsfähigkeit durch Räumen und Streuen zu beseitigen. Dies gilt allerdings nur insoweit, als die Räum- und Streupflicht hinsichtlich des Fußgängerverkehrs nicht durch die Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung) vom 14.12.2010 auf die Straßenanlieger übertragen ist. Die genauen Anforderungen an den Winterdienst werden durch die ständige Rechtsprechung genauer definiert. Darüber hinaus ergeben sich Anforderungen an die gemeindliche Räum- und Streupflicht nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), die vor allem straf- und haftungsrechtlich relevant sind. Der Verpflichtung zum Streuen und Räumen kommt die Gemeinde Oberdischingen in Form eines **differenzierten Winterdienstes** nach. Ein solcher Winterdienst versucht, den bestmöglichen Kompromiss zwischen Verkehrssicherheit, Wirtschaftlichkeit und Umweltschutz zu erreichen. Differenzierung heißt dabei auch, dass nicht auf allen Straßen und bei jeder Wetterlage die gleiche Strategie angewendet wird. Geräumt und gestreut wird innerhalb der geschlossenen Ortslage an **verkehrswichtigen und gefährlichen Fahrbahnstellen**.
- 1.2 Zur Durchführung der regelmäßigen Schneeräumung und Streuung werden **Streubezirke** gebildet. Es gelten:
- **Streubezirk 1:** Dienstleistung wird von der Firma MAKRO – Dienstleistungen, Holzgasse 26, 89610 Oberdischingen übernommen:
 - Gewerbegebiet Unter der Halde
 - Am Erlenbach
 - Gartenstraße
 - Holzgasse
 - Im Eschle

Der Dienstleister muss die nachfolgenden Bestimmungen in eigener Verantwortung einhalten (Orange markierter Bereich im Straßenplan).

- **Streubezirk 2:** Alle übrigen Straßen der Gemeinde Oberdischingen, für diese die Gemeinde gem. § 41 Straßengesetz Baden-Württemberg verpflichtet ist.

Da es technisch nicht möglich ist, bei Schnee und Glätte alle Fahrbahnen und Gehwege gleichzeitig zu räumen und zu streuen, werden innerhalb der Streubezirke die Straßen in der Reihenfolge ihrer Verkehrsbedeutung in die **Dringlichkeitsstufen I, II und III** eingeordnet. Die Straßen und Wege werden entsprechend dem Einsatzplan sowie den ergänzenden Auflistungen und Darstellungen in den Winterdienstplänen im Geographischen Informationssystem (GIS) der Gemeinde in die Dringlichkeitsstufen Rot und Gelb eingeordnet. Alle unmarkierten Straßen gehören zur Dringlichkeitsstufe III.

- 1.3 Die Durchführung des Winterdienstes auf den einzelnen Verkehrsflächen richtet sich nach dem Einsatzplan des Bauhofs. Mit den Streumaßnahmen ist nach Auftreten von Glättebildung unverzüglich zu beginnen. Eine **Verpflichtung zum Streuen ist nicht gegeben**, solange durch das Streuen z. B. wegen anhaltender starker Schneefälle keine nachhaltige Sicherungswirkung erzielt werden kann. Nach dem Aufhören des Schneefalls sind die Winterdienstmaßnahmen schnellstmöglich durchzuführen. Die Entscheidung über diesen tagsüber erforderlichen Einsatz trifft der Bauhofleiter oder ein ihm beauftragter Mitarbeiter. Alle Winterdienstmaßnahmen sind erforderlichenfalls wiederholt durchzuführen.
- 1.4 Eine Verpflichtung, vorbeugend zu streuen, besteht nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glätte/Eisbildung bereits als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz.

2. Sicherung der sachlichen Mittel zur Durchführung des Streuplans

- 2.1 Spätestens zum 01.11. sind die Vorräte an Streustoffen (z. B.: Salz) bereitzustellen. Es ist sicherzustellen, dass im Winter jederzeit kurzfristig nachgeliefert werden kann.
- 2.2 Die Streustoffe werden bei der ehemaligen Kläranlage gelagert.
- 2.3 Der Bauhofleiter ist dafür verantwortlich, dass die für den Winterdienst erforderlichen Streustoffe stets in ausreichender Menge und rechtzeitig vorhanden sind.
- 2.4 Die für den Winterdienst vorgesehenen Fahrzeuge, Maschinen und Gerätschaften befinden sich am Bauhof in Oberdischingen.
- 2.5 Der Bauhofleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass sich die für den Winterdienst eingesetzten **Fahrzeuge, Maschinen und Streugeräte ab dem 01. November** in einem **einsatzbereiten** Zustand befinden (z. B. durch Funktionsprüfung, probeweisen An- und Abbau, Überprüfung der Dosiergenauigkeit usw.). Fahrzeugausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen.

3. Sicherung der Arbeitskräfte zur Durchführung des Streuplans

- 3.1 Bis zum 01.11. hat der Bauhofleiter die im Winterdienst einzusetzenden Bediensteten namentlich zu bestimmen und in ihre Aufgaben einzuweisen. Personalausfälle sind bei der Planung zu berücksichtigen. Die Vorgaben maximaler Einsatzzeiten und minimaler Ruhezeiten nach dem Arbeitszeitgesetz (ArbZG) sind hierbei zu berücksichtigen. Diese können nur **in Ausnahmefällen** im praktischen Einsatz über- bzw. unterschritten werden.

4. Warn- und Erkennungsdienst, Rufbereitschaft

- 4.1 Der Bauhofleiter oder die von ihm benannte Person treffen die Feststellung, ob ein Räumen oder Streuen notwendig ist. Die Feststellung ist spätestens morgens um 04:00 Uhr zu treffen. Sie ist auf jeden Fall so früh zu treffen, dass die Zeiten nach Nr. 09 dieses Räum- und Streuplanes für die morgendliche Streuung eingehalten werden können.

Folgende Aufgaben sind vom Bauhofleiter oder der von ihm beauftragten Person zu erledigen:

- Überwachung und Einschätzung der Wetterlage und der Wetterentwicklung
 - Überwachung und Einschätzung des Zustandes der Verkehrsfläche
 - Auslösen des Einsatzes mit der Alarmierung des Personals
 - Überwachung des Einsatzes durch vereinzelt durchgeführte, stichprobenartige Kontrollen. Die Kontrollen werden im Streubuch festgehalten.
- 4.2 Besteht Unsicherheit über den Witterungsverlauf, sind Kontrollfahrten vorzunehmen. Bei ihren Entscheidungen hat der Bauhofleiter oder die von ihm beauftragte Person Wettervorhersagen und eigene Beobachtungen zu berücksichtigen.
- 4.3 Eine Verpflichtung zu vorbeugendem Streuen besteht grundsätzlich nicht. Zeichnet sich nach den Witterungsverhältnissen eine Glättebildung als konkret und naheliegend ab, entscheidet der Bauhofleiter über den Einsatz.

5. Durchführung des Winterdienstes

- 5.1 Innerhalb geschlossener Ortslagen bestehen Winterdienstpflichten gegenüber Kraft- und Radfahrern nur an verkehrswichtigen und gefährlichen Stellen. Außerhalb geschlossener Ortslagen bestehen sie grundsätzlich nur an besonders gefährlichen Fahrbahnstellen.
- 5.2 Darüber hinaus ist sicherzustellen, dass auch im Winter die Hauptwege des Friedhofs, vor allem an Tagen mit starkem Besucheraufkommen (z. B. Begräbnisse, Feiertage), geräumt und verkehrssicher sind. Für Nebenwege mit geringem Verkehr und Grabpfade besteht dagegen keine Streupflicht.

5.3 Prioritäten, Zeiten und Zuständigkeiten sind der Satzung Winterdienst, mitgeltenden Dringlichkeitslisten und -karten zu entnehmen.

6. Art und Weise des Schneeräumens und Streuens

6.1 Die Räumung hat so zu erfolgen, dass die Straßenanlieger nicht über Gebühr belästigt werden. Der Schnee soll insbesondere nicht auf den Gehweg geworfen werden, wenn sich dies nach der örtlichen Situation vermeiden lässt.

6.2 Das Bestreuen der Straßen mit Streustoffen erfolgt durch entsprechende Fahrzeuge mit Streugeräten. Fußgängerüberwege und andere vom Fußgängerverkehr benutzte Verkehrsflächen werden von Hand oder mit den dazu bestimmten Geräten abgestreut.

6.3 Die im Winterdienst eingesetzten Bediensteten haben stets persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Warnkleidung der Klasse 3 zu tragen.

7. Einsatz von Streumaterial

7.1 Streusalz und anderes Streumaterial mit umweltschädigenden Bestandteilen darf eingesetzt werden, wenn es erforderlich ist wegen:

- der Witterung,
- bei besonderen topografischen Verhältnissen (Steilstrecken),
- im Bereich der Schulen und auf Gemeindeverbindungsstraßen, auf denen Schul- oder Kindergartenbusse fahren,
- wenn andere Streumittel keine für die Verkehrssicherheit notwendige Wirkung erwarten lassen.

8. Hinweise zur Anwendung von auftauenden Streumaterialien

Bei der Anwendung von Tausalzen ist zu beachten, dass nicht über die Fahrbahnränder hinausgestreut wird und dass die einzustellende Streubreite um 1,0 m geringer ist als die zu bestreuende Fahrbahnbreite.

9. Zeitpunkt des Räumens und Streuens, wiederholtes Streuen

9.1 Der Winterdienst auf den Straßen der Dringlichkeitsstufe I muss so früh begonnen werden, dass er an allen Tagen bis 9:00 Uhr abgeschlossen ist.

Die Räum- und Streupflicht endet in der Regel mit dem Aufhören des allgemeinen Tagesverkehrs um ca. 20:00 Uhr.

Die von Fußgängern benutzten Flächen müssen zu Beginn des allgemeinen Verkehrs, werktags spätestens bis **7:00 Uhr**, samstags bis **8:00 Uhr** und sonn- und feiertags bis **9:00 Uhr** geräumt und gestreut sein.

- 9.2 Bevor Flächen mit der Dringlichkeitsstufe II oder III geräumt oder gestreut werden, ist zu prüfen, ob nicht bei Flächen der Stufe I ein Nachräumen oder Nachstreuen notwendig ist. Dies gilt insbesondere für verkehrswichtige und gefährliche Stellen sowie für wichtige Fußgängerbereiche.

10. Führung eines Streubuchs

Für jeden Einsatztag wird von der Einsatzleitung ab dem ersten Winterdiensteinsatz bis zum 31. März eines Jahres ein Streubuch geführt, das folgende Angaben enthalten muss:

1. Temperaturen zum Zeitpunkt der Sicht- und Fahrbahnkontrollen,
2. Temperatur zum Zeitpunkt der Räum-/Streumaßnahme,
3. Witterung, insbesondere Niederschläge (Beginn, Ende, Schneefall, Nebel, Regen, Frost, [Angabe: leicht, mittel, stark]),
4. Schneeverhältnisse und Straßenzustand (z. B. Altschnee, Neuschnee, Straßenglätte, Glatteis, Schneeglätte),
5. Einsatz des Winterdienstes (Datum, Uhrzeit [Beginn und Ende des Einsatzes], Räum- und Streustrecke [Straßenbezeichnung], Art und Menge der Streustoffe in g/m²,
6. eingesetztes Personal und verwendete Gerätschaften,
7. besondere Vorkommnisse bei der Durchführung des Winterdienstes,
8. Unterschrift des zuständigen Mitarbeiters,
9. Vermerk über Kontrollen.

Ist kein Winterdienst erforderlich, ist auch dies einzutragen.

11. Überwachung

- 11.1 Die Durchführung des gemeindlichen Winterdienstes wird vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person durch unvermutete Kontrollen überwacht. Das Streubuch ist jeden letzten Arbeitstag im Monat, in dem es nach Nr. 10 zu führen ist, unaufgefordert dem Bürgermeister bzw. einem von ihm Beauftragten vorzulegen. Die Kontrollen und die Vorlage werden im Streubuch vermerkt. Nach jeder Winterdienstperiode wird das Streubuch im Büro des Bauhofleiters zusammengestellt und aufbewahrt.
- 11.2 Die Erfüllung der auf die Anlieger übertragenen Streupflicht wird vom Bauhofleiter durch stichprobenartige Kontrollen überwacht. Eventuell säumige Mitbürger werden zur Erfüllung ihrer Pflichten aufgefordert. Bei wiederholten Pflichtverstößen werden Geldbußen verhängt.

Einsatzplan

Anlage zum Räum- und Streuplan der Gemeinde Oberdischingen

Die Straßen und Wege werden in folgende Dringlichkeitsstufen eingeteilt:

Dringlichkeitsstufe I (rot):

Verkehrswichtige und gefährliche Stellen, wie Gefällstrecken, scharfe Kurven, Straßenverengungen, Kreuzungen, Einmündungen, Hauptverkehrs- und Durchgangsstraßen; Straßen für öffentlichen Personennahverkehr und Schulbusse; Zufahrtsstraßen zu Schulen (zu den Schulzeiten); Straßen zu Gewerbe- und Industriegebieten, Feuerwehrhaus, Kreis- und Bundesstraßen, wenn Bedarf besteht.

Verkehrswichtig sind die Straßen, die Verkehrsschwerpunkte bilden, denen nach ihrem Zweck und ihrer Einrichtung eine herausragende Bedeutung zukommt. Dies sind Hauptverkehrsstraßen, Durchgangsstraßen und sonstige Verkehrsmittelpunkte. Nicht verkehrswichtig sind die Straßen, auf denen die Fahrzeugdichte äußerst gering ist, z. B. Nebenstraßen, die ausschließlich dem Anliegerverkehr dienen.

Gefährliche Stellen existieren, wenn wegen ihrer eigentümlichen Gestaltung oder wegen bestimmter, nicht ohne weiteres erkennbarer Umstände ein Unfall selbst dann naheliegt, wenn der Verkehrsteilnehmer die im Winter allgemein erforderliche Sorgfalt walten lässt. Das heißt, es muss sich um Fahrbahnstellen handeln, an denen Fahrzeuge erfahrungsgemäß bremsen, ausweichen oder sonst die Fahrtrichtung oder Geschwindigkeit ändern müssen, was bei Glätte zur Unkontrollierbarkeit des Fahrzeugs führen kann. Gefährliche Straßenstellen sind daher insbesondere scharfe und unübersichtliche Kurven, auffallende Verengungen, Gefällstrecken, Straßenkreuzungen, Straßeneinmündungen und zur Glättebildung neigende Brücken und Straßen an Wasserläufen.

Mit den Winterdienstarbeiten ist bei den Fahrbahnen und Wegen der Dringlichkeitsstufe I zu beginnen. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe I sind dabei zu räumen und zu streuen.

Dringlichkeitsstufe II (gelb):

(Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen)

Wohnstraßen allgemein (gelb)

Die Winterdienstarbeiten in der Dringlichkeitsstufe II werden im Anschluss an die Dringlichkeitsstufe I gemacht. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe II sind dabei zu räumen und gegebenenfalls zu streuen.

Dringlichkeitsstufe III (alle unmarkierten Straßen):

Wohnstraßen und übrige Verkehrsflächen sowie
Wohnstraßen allgemein

Das Schneeräumen und Streuen zugunsten der Fußgänger ist in folgender Reihenfolge durchzuführen:

1. Bushaltestellen
2. gekennzeichnete Fußgängerüberwege, Straßenübergänge und Fußgängerüberwege
3. Gehwege und entsprechende Stellen am Rande der Fahrbahn
4. Kombinierte Rad- und Gehwege
5. Radwege
6. Verbindungswege
7. Wege, die mit dem Hinweis „Eingeschränkter Winterdienst“ gekennzeichnet sind.

Die Winterdienstarbeiten in der Dringlichkeitsstufe III werden im Anschluss an die Dringlichkeitsstufe II gemacht. Die Straßen der Dringlichkeitsstufe III sind dabei zu räumen.

Streubezirke:

Die Einteilung der Dringlichkeitsstufen ist dem angehängten und digital einsehbaren Straßenplan zu entnehmen.